



- angemeldeten Kinder unabhängig davon zu entrichten, ob sie im Erhebungszeitraum das Betreuungsangebot tatsächlich in Anspruch genommen haben oder nicht. Er ist auch während der Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
- (4) Die Nachmittagsbetreuung kann nur in Verbindung mit der Betreuung zur Verlässlichen Grundschule gebucht werden. Eine tageweise Buchung der Nachmittage ist möglich.
  - (5) Beitragsschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Betreuung besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch der Betreuung angemeldet hat.
  - (6) Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr (Elternbeitrag) bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Abmeldung wirksam wird.
  - (7) Änderungen der Bankdaten sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Entstehende Bankgebühren bei Rücklastschriften werden dem Beitragsschuldner in Rechnung gestellt.

#### **§ 4 Aufnahme und Abmeldung**

- (1) In die Betreuung werden Kinder aufgenommen, die die Grundschule der Gemeinde Mötzingen besuchen.
- (2) Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung können nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb des Rahmenbereichs der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich (schriftlich, telefonisch oder persönlich) mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Nottfällen erreichbar zu sein.
- (4) Eine Aufnahme in die Betreuung ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Betreuungspersonal.
- (5) Das Kind gilt dann als angemeldet, wenn der vollständig ausgefüllte und von einem Personensorgeberechtigten unterschriebene Anmeldevordruck bei der Gemeindeverwaltung vorliegt. Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch einen Aufnahmebescheid der Gemeindeverwaltung.
- (6) Das Kind kann schriftlich jeweils zum 28.02., 31.07. oder zum 30.09. eines Schuljahres abgemeldet werden.

#### **§ 5 Aufsicht**

- (1) Während der vereinbarten Betreuungszeiten ist grundsätzlich das Betreuungspersonal für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch diese in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Kinder, die sich außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit auf dem Schulgelände aufhalten, unterstehen nicht der Aufsicht des Betreuungspersonals.
- (3) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Gleiches gilt, wenn das Kind sich während der vereinbarten Betreuungszeit unerlaubt vom Schulgelände entfernt.
- (4) Das Kind kann mit dem schriftlichen oder telefonischen Einverständnis der Personensorgeberechtigten die Einrichtung verlassen. Auch dann endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen der Einrichtung.

- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) liegt die Aufsichtspflicht alleine bei den Personensorgeberechtigten, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

## **§ 6**

### **Beendigung des Besuches der Betreuung durch die Gemeinde Mötzingen (Ausschluss)**

- (1) Während der Betreuung hat das angemeldete Kind den Regeln und Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.
- (2) Sofern das Kind auf Grund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht sowie die Anweisungen oder die allgemeinen Betreuungsregeln wiederholt missachtet, kann es vom Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (3) Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung möglich.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeindeverwaltung unter Einbeziehung des Betreuungspersonals.
- (5) Die Gemeinde kann den Aufnahmevertrag zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
  - wenn das Kind oder die Eltern die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
  - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

## **§ 7**

### **Elternpflichten Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Jeder Wohnungswechsel des Kindes sowie Änderungen des Sorgerechts als auch der persönlichen Erreichbarkeit ist dem Betreuungspersonal unverzüglich (schriftlich, telefonisch oder persönlich) mitzuteilen.
- (2) Kann das Kind die Betreuung nicht besuchen, so muss dies dem Betreuungspersonal unverzüglich (schriftlich, telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden.
- (3) Im Falle einer Erkrankung wie Durchfall, Erbrechen, Fieber, Läusebefall, Bindehautentzündung und Hautausschlägen sowie bei anderen ansteckenden Krankheiten ist das erkrankte Kind zu Hause zu behalten. Erkrankt das Kind während des Aufenthalts in der Einrichtung, muss es baldmöglichst abgeholt werden.
- (4) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuung wieder besucht, ist auf Verlangen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (5) Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten sind bei der Anmeldung der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Schutzauftrag**

- (1) Kinderschutz ist als ein zentraler Auftrag im Kinder- und Jugendhilfegesetz formuliert (SGB VIII § 8a). Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch der Betreuung ist es, die Kinder zu stärken und sie in ihrer Entwicklung zu fördern. Dies umfasst auch den Schutz und die Sicherstellung des Kindeswohls, u.a. also die körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder. Kinder müssen gesund und

gewaltfrei aufwachsen können und vor Vernachlässigung und Misshandlung geschützt werden.

- (2) Das Betreuungspersonal ist angehalten, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang hat das Betreuungspersonal die Pflicht, auf das Wohlergehen des Kindes zu achten.
- (3) Das Betreuungspersonal ist gesetzlich dazu verpflichtet tätig zu werden, wenn es Anhaltspunkte für Misshandlung oder Vernachlässigung bei einem Kind wahrnimmt oder wenn ihnen Informationen zugetragen werden.
- (4) Hierzu können Kooperationspartner (Beratungsstellen, Amt für Jugend und Bildung, Jugendreferat) vermittelt werden, um die Familien bei krisenhaften Entwicklungen zu entlasten und zu unterstützen.

## **§ 9 Datenschutz**

- (1) Mit der Unterzeichnung des Antrages auf Aufnahme in die Betreuung, ermächtigt der Antragsteller die Gemeindeverwaltung, alle für die Aufnahme, den reibungslosen Betrieb und die Beitragsermittlung erforderlichen Daten zu sammeln, zu speichern und für diese Zwecke zu verwenden.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

## **§ 10 Versicherung und Haftung**

- (1) Das Kind ist kraft Gesetzes bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfälle versichert:
  - auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Betreuung und
  - während aller Veranstaltungen der Betreuung außerhalb des Schulgeländes.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur Betreuung und zurück eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Bezüglich der Haftung des Trägers bzw. des Betreuungspersonals gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe des Kindes wird keine Haftung übernommen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Mötzingen, den 31.03.2016

Marcel Hagenlocher  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.